

4. Nachtrag zur Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Stadt Schotten vom 27.06.2003

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten hat in ihrer Sitzung am 27.06.2019 diesen 4. Nachtrag zur Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten vom 27.06.2003 beschlossen, der auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330).

Artikel 1 Neufassung § 8 Abs. 1 Nrn. 10 und 11

In § 8 Abs. 1 werden die Gebührentatbestände Nrn. 10 und 11 wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gegenstand	EUR
10	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt.	51,00
11	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales bzw. einer Grabbeifassung auf den städtischen Friedhöfen	36,00

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser 4. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Der Magistrat der Stadt Schotten

Schotten, den 01.07.2019

.....
Schaab, Bürgermeisterin